

SATZUNG
der Landeshauptstadt Kiel

über die Förderung in Kindertagespflege

Vom: 24.05.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl Schl.- H., S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.05.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck und Gegenstand der Förderung

- (1) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und Erziehungsberechtigte dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson nach den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen und Höhe.
- (3) Für die Vermittlung wird der individuelle Bedarf der Erziehungsberechtigten geprüft. Das Wunsch und Wahlrecht gem. § 5 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist dabei zu berücksichtigen.
- (4) Kindertagespflege erfolgt für einen Teil des Tages oder ganztags im Haushalt der Tagespflegeperson oder des / der Erziehungsberechtigten. Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.
- (5) Die Verantwortung für Vereinbarungen zu Inhalten des Betreuungsverhältnisses, die über diese Satzung hinausgehen, liegt bei den beteiligten Personen (Erziehungsberechtigte und Tagespflegeperson). Diese sind gehalten, sich im Vorfeld der Kinderbetreuung über alle relevanten Punkte zu verständigen und diese vertraglich festzuhalten.
- (6) Eine Finanzierung der Tagespflege nach § 30 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) Abs. 1 schließt eine Förderung nach dieser Satzung aus.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Tagespflegeperson

1. Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Die weitere Ausgestaltung aller Einzelheiten ist in der Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel über die Voraussetzung der Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 3 und § 43 SGB VIII geregelt.
2. Tagespflegepersonen benötigen die Erlaubnis zur Kindertagespflege, soweit die Voraussetzungen gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen. § 2 Abs.1, Ziff.1, Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
3. Es muss sich um ein öffentlich gefördertes Kindertagespflegeverhältnis handeln.
4. Tagespflegepersonen, die aufgrund ihres Wohnsitzes bezüglich der Erlaubniserteilung in den Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Trägers fallen, müssen dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen ihre Pflegeerlaubnis ebenso wie alle weiteren in der Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel über die Voraussetzung der Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 3 und § 43 SGB VIII geforderten Nachweise vorlegen.

(2) Voraussetzungen für das Förderverhältnis:

1. Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in der Landeshauptstadt Kiel haben.
2. Es müssen die Voraussetzungen des § 24 SGB VIII erfüllt sein.
 - a) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn:
 - diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
 - die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
 - oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein.

- b) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein.
- c) Ein Kind das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- d) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

3. Voraussetzung für die Förderung ist der regelmäßige Besuch des Kindes in der Tagespflegestelle.

§ 3 Förderung

(1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Bei der Tätigkeit im Haushalt der Erziehungsberechtigten, entfällt die pauschalierte Zahlung der Sachkosten.
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.

Zur Abgeltung der angemessenen Sachkosten wird ein Betrag von 1,80 € pro Kind und Betreuungsstunde anerkannt.

Die Förderleistung wird leistungsbezogen gezahlt und ist in zwei Stufen ausgestaltet. Der Aufstieg in die höhere Leistungsstufe wird bei Erfüllung der untenstehenden Kriterien auf Antrag gewährt.

Qualifikation der Tagespflegeperson	Betreuungstundensatz
Stufe 1 160 Std.-Grundqualifikation und dauerhaft an Fortbildungen / Regionaltreffen teilgenommen	3,01 €
Stufe 2 Erzieher*in und dauerhaft an Fortbildungen / Regionaltreffen teilgenommen oder 160 Std.-Grundqualifikation und 3-jährige Berufserfahrung sowie Qualifikation zur Fachkraft für Frühpädagogik und dauerhaft an Fortbildungen / Regionaltreffen teilgenommen	3,44 €

Jeweils zum 1. August eines Jahres wird die Förderleistung entsprechend des aktuellen Tarifes des TVöD (SuE) in der Weise angepasst, dass sie um die prozentualen Erhöhungen, die innerhalb der vorhergehenden 12 Monate wirksam wurden, erhöht wird. Die prozentuale Erhöhung richtet sich nach dem niedrigsten Wert in der jeweiligen Entgeltgruppe (Stufe 1/Entgeltgruppe S3; Stufe 2/Entgeltgruppe 8a).

Die jeweils aktuelle Höhe der Förderleistung ist unter www.kiel.de/kindertagespflege einzusehen.

- (2) Den Tagespflegepersonen werden gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII auf Antrag für die Dauer der Betreuung von Kieler Kindern die hälftigen Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet. Außerdem wird der Jahresbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet, wenn im laufenden Kalenderjahr eine öffentlich geförderte Kindertagespflege für Kieler Kinder bestand.
- (3) Die Gewährung der laufenden Geldleistung in der öffentlich geförderten Kindertagespflege erfolgt leistungsbezogen und schließt private Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten an die Tagespflegeperson aus. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen der Erziehungsberechtigten für spezielle Kosten der Verpflegung in der Kindertagespflegestelle.

- (4) Wird die Tagespflegeperson von den Erziehungsberechtigten abhängig in deren Haushalt beschäftigt, kann eine Zuzahlung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass vor Aufnahme des Kindes eine Teilnahme der Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson an einem Fachberatungsgespräch und eine abschließende Klärung aller Sozialversicherungsfragen im Sachbereich Gebühren- und Beitragsberechnung erfolgt. Die Zahlung erfolgt nach Abtretungserklärung der Förderleistungen der Tagespflegeperson an die Erziehungsberechtigten als Arbeitgeber.
- (5) Aufgrund eines erhöhten Förderbedarfes für ein Kind kann die Notwendigkeit bestehen, dass dieses Kind zwei Plätze in einer Tagespflegestelle belegt. Ein erhöhter Förderbedarf ist beispielsweise für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensmonat anzunehmen. Einzelfallentscheidungen trifft das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen auf Nachweis. In diesen Einzelfällen kann auf gesonderten Antrag der Tagespflegeperson die doppelte Geldleistung gezahlt werden, sofern tatsächlich ein Platz freigehalten wird. Eine besondere Eignung der Tagespflegeperson muss vorliegen.

(6) Übernahme von Mietkosten

Findet die Betreuung in ausschließlich für die Tagespflege angemieteten Räumen statt, weil die anerkannte Tagespflegeperson selbst keine für die Betreuung geeignete Wohnung zur Verfügung hat, wird in den ersten drei Monaten der Betreuung zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Sachkosten, die angemessene Kaltmiete (Grundmiete und Betriebskosten) als Sachkosten anerkannt und gefördert.

Die zusätzlichen Sachkosten für Mieten werden höchstens in Höhe der tatsächlichen Kaltmiete gezahlt.

Ab viertem Monat wird eine zusätzliche Sachkostenpauschale von 0,30 € pro Kind und Betreuungsstunde bis zur vollen Auslastung der Tagespflegestelle mit fünf Kindern und maximal für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Betreuungsbeginn in angemieteten Räumen gezahlt. Danach wird eine Zahlung von 0,10 € pro Kind und Betreuungsstunde weitergeführt.

Das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen klärt vor Anmietung der Räumlichkeiten durch die Tagespflegeperson den Betreuungsbedarf im Stadtteil mit dem Jugendamt ab und überprüft anschließend die Notwendigkeit der Anmietung, die Eignung der Räumlichkeiten und die Angemessenheit der Miete. Die Miete gilt in der Regel als angemessen, wenn der Höchstbetrag nach dem Wohngeldgesetz (§ 12 Abs. 1 WoGG; Mietstufe V; eine Person) nicht überschritten wird. Dieser Höchstbetrag gilt für Räumlichkeiten, die für die Betreuung von fünf Kindern geeignet sind. Sofern die Räumlichkeiten für weniger Kinder geeignet sind, gilt nur der entsprechend anteilige Höchstbetrag als angemessen.

Die Voraussetzung für die Übernahme der oben genannten Mietkosten ist, dass dadurch neue Betreuungsplätze entstehen.

Für alle bereits bestehenden Plätze in angemieteten Räumlichkeiten wird nach positiver Prüfung des aktuellen Bedarfes für Mieten eine Zahlung von 0,10 € pro Kind und Betreuungsstunde gewährt.

(7) Betreuungszeiten

1. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Kindertagespflege wird, wenn sie nicht ergänzend zu einer Kindertageseinrichtung stattfindet, ab einem Umfang von 10 Betreuungsstunden in der Woche gefördert. In der Regel soll eine maximale wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden nicht überschritten werden.

In begründeten Einzelfällen kann das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen in den o. g. Fällen abweichende Entscheidungen treffen.

2. Grundsätzlich sind Betreuungszeiten zwischen Montag 00:00 Uhr und Sonntag 24:00 Uhr möglich. Sie können entsprechend des Bedarfs der Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung des Kindeswohles flexibel gestaltet werden. Die Betreuung in den sogenannten Sonderzeiten, die über die reguläre Betreuungszeit zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr hinausgeht, wird wie folgt gefördert:

Sonderzeiten	Form
6:00 - 7:00 Uhr; 17:00 - 22:00 Uhr Samstag; Sonntag; Feiertag	20 % Erhöhung der Förderleistung
Übernachtung Kinder u3: 22:00 - 6:00 Uhr	75 % der gesamten laufenden Geldleistung pro Betreuungsstunde
Übernachtung ü3: 22:00 - 6:00 Uhr	50 % der gesamten laufenden Geldleistung pro Betreuungsstunde

3. Wenn Kindertagespflege zu Sonderzeiten oder ergänzende Kindertagespflege vorgesehen ist, prüft das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen vor Abschluss eines Betreuungsvertrages, ob das Wohl des Kindes einem erweiterten Betreuungsangebot entgegensteht. Der Bedarf der Erziehungsberechtigten ist durch Beschäftigungsnachweise und eine schriftliche Begründung zu belegen.

(8) Eingewöhnungszeiten

Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt. Die Eingewöhnungszeit soll individuell abgestimmt und den Bedürfnissen des Kindes und seiner Entwicklung entsprechend gestaltet werden. Für einen Zeitraum von vier Wochen wird die Eingewöhnungszeit im vollen Umfang der vereinbarten Betreuungszeit gefördert. Dies gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten eine längere Eingewöhnungszeit mit der Tagespflegeperson vereinbart haben. Innerhalb der vierwöchigen Eingewöhnung ist eine fristlose Kündigung möglich.

(9) Unterbrechungen der Kindertagespflege

1. In der öffentlich geförderten Tagespflege darf die betreuungsfreie Zeit durch Urlaub der Tagespflegeperson nicht mehr als sechs Wochen pro Kalenderjahr betragen. Der 24.12. und 31.12. gelten jeweils als halbe Tage. Das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen fördert diese Schließungszeit.
Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson ist eine entsprechende Regelung im Betreuungsvertrag zu treffen. Die Vereinbarung zu betreuungsfreien Zeiten wird zu Beginn des Jahres mit den Erziehungsberechtigten getroffen und ist dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen bis zum 31. Dezember des Vorjahres für das kommende Kalenderjahr vorzulegen.
2. Darüber hinaus werden bis zu drei Betreuungstage im Kalenderjahr für Fortbildungen der Tagespflegepersonen gefördert.
3. Bei krankheitsbedingten Unterbrechungen der Kindertagespflege von Seiten der Tagespflegeperson wird die Förderung von insgesamt bis zu zwei Wochen im Jahr auf Nachweis fortgesetzt. Als Krankheit im weitesten Sinne gelten auch die Krankheit eigener Kinder bis zum 12. Lebensjahr und gewichtige persönliche Ereignisse.
4. Bei langfristiger Erkrankung des betreuten Kindes kann der Anspruch der laufenden Geldleistung bis zu vier Wochen geltend gemacht werden. Darüber hinausgehende

Erkrankungszeiten müssen umgehend von der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen mitgeteilt werden. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen eine Einzelfallentscheidung zur weiteren Freihaltung des Platzes treffen.

5. Bei allen Unterbrechungen der Kindertagespflege durch die Tagespflegeperson muss das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen umgehend informiert werden.

(10) Vertretungsregelung

Für Krankheits- und Fortbildungszeiten von Tagespflegepersonen gibt es unterschiedliche geförderte Vertretungsalternativen. Die Tagespflegeperson legt sich auf eine der geförderten Varianten fest.

Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses teilt die Tagespflegeperson den Erziehungsberechtigten die von ihr gewählte Vertretungsvariante mit und vereinbart diese in dem Betreuungsvertrag.

Den Erziehungsberechtigten entstehen durch die Vertretungszeiten keine zusätzlichen Kosten. Die Zahlungen an die im Krankheits- oder Fortbildungsfall zu vertretende Tagespflegeperson werden bei Krankheit für bis zu zwei Wochen und bei Fortbildung bis zu drei Tage kalenderjährlich auf Nachweis weitergewährt.

Der Antrag auf Förderung der Vertretungskraft im Krankheits- und Fortbildungsfall muss von den Erziehungsberechtigten im Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen gestellt werden.

§ 4

Kostenerstattung für Qualifizierungen der Tagespflegeperson

(1) Grundqualifikation

Die Kosten der Grundqualifizierung als Tagespflegeperson werden der Teilnehmerin / dem Teilnehmer auf schriftlichen Antrag anteilig bis zu einer Höhe von maximal 200,00 € erstattet. Die förderungsfähige Summe ergibt sich aus den Gesamtkosten der Grundqualifizierung. Nach abgeschlossener Qualifizierung und Aufnahme eines Kieler Kindes in Tagespflege besteht für die Tagespflegeperson zusätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Qualifikation die Möglichkeit, sich auf schriftlichen Antrag den geleisteten Eigenanteil in Höhe von 250,00 € erstatten zu lassen. Ebenso werden Teilnehmerinnen / Teilnehmer einer 40-stündigen Nachqualifizierungsmaßnahme die Kosten in Höhe von maximal 100,00 € auf schriftlichen Antrag bei Beginn der Betreuung von Kieler Kindern erstattet.

Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung seitens des Amtes für Kinder- und Jugendeinrichtungen sind:

- a) der Wohnort der Tagespflegeperson in Kiel,
- b) die Erklärung über die beabsichtigte Betreuung von Kieler Kindern,
- c) die Teilnahme und positive Bewertung im Eignungseinschätzungsverfahren vor Kursbeginn durch das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Die geleistete Kostenbeteiligung des Amtes für Kinder- und Jugendeinrichtungen für die Grundqualifikation ist von der Teilnehmerin / dem Teilnehmer zu erstatten, sofern nicht innerhalb von zwei Jahren die Tätigkeit als Tagespflegeperson in Kiel aufgenommen wird.

(2) Fortbildungen

Bei der Teilnahme an einer fachspezifischen Fortbildung erhalten Tagespflegepersonen, die Kieler Kinder im Rahmen eines geförderten Tagespflegeverhältnisses betreuen, die Kosten anteilig erstattet.

Die Kosten für Erste-Hilfe-Kurse sind von der Erstattung ausgenommen.

Im Sinne der Weiterqualifizierung werden fachspezifische Veranstaltungen in einem Umfang von bis zu 15 Stunden im Kalenderjahr mit einem festgelegten Stundensatz von max.10,00 € gefördert. Die Erstattung ist bis zum 15.12. des Kalenderjahres im Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen schriftlich zu beantragen.

Alternativ kann über die Dauer von zwei Jahren auch die Fortbildung zur Fachkraft für Frühpädagogik (Mindeststundenzahl von 100) mit einem Betrag von bis zu 400,00 € bezuschusst werden.

§ 5 Verfahren

(1) Antragstellung

Für die kindbezogene Gewährung der Geldleistung an die Tagespflegeperson ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten erforderlich, welcher einen eigenen, von der Tagespflegeperson auszufüllenden, Abschnitt enthält, damit die Fördervoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 3 dieser Satzung (Verzicht auf private Zuzahlungen) geprüft und der im Einzelfall notwendige Betreuungsumfang nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung festgelegt werden können.

Die Förderung erfolgt mit dem ersten Tag der Kindertagesbetreuung frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem der Antrag im Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen eingeht.

Wenn die Fördervoraussetzungen nachgewiesen werden, kann im Einzelfall eine rückwirkende Förderung von bis zu 12 Monaten erfolgen.

Veränderungen bezogen auf Sonderzeiten und im Betreuungsumfang werden nach Antrag ab dem Monat der Änderung berücksichtigt. Hierbei sind Veränderungen, die vor dem 16. eines Monats wirksam werden für den vollen Monat und Veränderungen, die nach dem 16. eines Monats wirksam werden, für den halben Monat förderungsfähig.

Reduzierungen des Betreuungsumfanges werden, sollten sie erst nachträglich bekanntgegeben werden, ab dem Monat der tatsächlichen Änderung in der oben genannten Weise bei der Berechnung der Geldleistung an die Tagespflegeperson, zurückgefordert.

(2) Mitwirkungs-, Mitteilungspflichten

Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen umgehend über wichtige Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind, und alle Änderungen gegenüber der Antragstellung schriftlich zu unterrichten.

Dies gilt insbesondere für:

1. Erziehungsberechtigte im Hinblick auf
 - a) die Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
 - b) die Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung,
 - c) die Änderung in den Einkommensverhältnissen,
 - d) die Änderung der Wohnanschrift,
 - e) die Unterbrechung der Betreuung und
 - f) eine Änderung der Familienverhältnisse.

2. Tagespflegepersonen im Hinblick auf
 - a) die Aufnahme eines Kindes, die Beendigung oder das Nichtzustandekommen eines Tagespflegeverhältnisses,
 - b) die Änderung der Wohnanschrift,
 - c) die Unterbrechung der Betreuung (beispielsweise Krankheit des Kindes, Krankheit der Tagespflegeperson, Urlaub),
 - d) die für die Bedarfsplanung und zu statistischen Zwecken jeweils bis zum 5. des Monats vorzulegenden Meldungen zu aktuellen Kapazitäten und Belegungszahlen,
 - e) die Nachweise der geleisteten Betreuungszeiten, die von den Erziehungsberechtigten monatlich zu quittieren sind. Die Nachweise sind dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen auf Verlangen vorzulegen.

Die Kooperation mit der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle ist für die Tagespflegepersonen verpflichtend. Auf Verlangen sind dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen die mit den Erziehungsberechtigten geschlossenen Betreuungsverträge zu satzungsrelevanten Punkten vorzulegen.

(3) Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist der Tagespflegeperson schriftlich vorzulegen und mit Unterschrift der Tagespflegeperson an das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen weiterzuleiten.

Im öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnis beträgt die Kündigungsfrist im Zeitraum 1. August bis einschließlich 30. April des laufenden Kindergartenjahres vier Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats.

Für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni eines Kindergartenjahres ist eine Kündigung zum Monatsende ausgeschlossen. Der frühestmögliche Kündigungszeitpunkt ist der 31. Juli. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Andere zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Kündigungsfristen sind in der öffentlich geförderten Kindertagespflege nicht zulässig.

§ 6 Beitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und der geförderten Tagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege z. B. durch Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson in dem in dieser Satzung festgelegten Umfang.

§ 7 Datenschutzklausel

Die Landeshauptstadt Kiel darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz und des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Förderung in Kindertagespflege vom 11.07.2014 außer Kraft.

Kiel, den 24.05.2019

Siegel

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Dr. Ulf Kämpfer